

**AKTENVERMERK**

Herrenberg, den 29.10.2020

Gemeinde Rudersberg

18021

**EIGENBETRIEB „ABWASSERBESEITIGUNG RUDERSBERG“**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018**

**Vermögensplanabrechnung 2018**

- **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Von der Gemeinde Rudersberg wurden wir beauftragt, vorstehend aufgeführte Arbeiten zu fertigen. Wir führten die Arbeiten im Oktober 2020 vor Ort und abschließend in unserem Büro durch.

Auskünfte und Nachweise erteilten der Kämmerer der Gemeinde, Herr Krapf, sowie Frau Schrag.

Die Arbeitspapiere sowie die Abschlussbuchungsliste wurden der Verwaltung zum Buchabschluss und zur Aufbewahrung zugesandt.

- **Jahresabschluss zum 31.12.2018**

**Jahresergebnis**

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresgewinn von 23.077,73 Euro (Vj. Jahresverlust von 1.347,71 Euro) nach Berücksichtigung der Gebührenrückzahlungsverpflichtung gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG für die Schmutzwasserbeseitigung. Das Ergebnis vor Veränderung der Rückstellung für die Gebührenrückzahlungsverpflichtung weist einen Gewinn von 42.873,91 Euro (Vj. Verlust von 47.960,07 Euro) aus.

Weitere Angaben ergeben sich aus der Gegenüberstellung mit den Vorjahreszahlen in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie aus dem Anhang.

### **Feststellung und Bekanntgabe des Jahresabschlusses**

Gemäß § 12 EigBVO müssen Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses die Angaben nach Anlage 9 der EigBVO enthalten.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist gem. § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekannt zu geben. Dabei ist auch die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns anzugeben. Der Jahresabschluss und der von der Verwaltung noch zu erstellende Lagebericht sind gleichzeitig an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 durch den Gemeinderat empfehlen wir einen Beschluss, den Jahresgewinn 2018 zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Der Jahresabschluss ist vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 245 HGB i.V.m. § 7 EigBVO). Wir empfehlen eine Unterzeichnung am Schluss des Anhangs und haben eine entsprechende Unterschriftenzeile vorbereitet.

### **Vermögensplanabrechnung**

Die Vermögensplanabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 ist diesem Aktenvermerk als Anlage beigefügt. Es stellt sich danach für 2018 eine Finanzierungslücke in Höhe von 191.860 Euro ein.

Die langfristige Finanzierung stellt sich zum 31.12.2018 so dar:

	Euro	Euro
Immaterielle Vermögensgegenstände	782	
Sachanlagen	<u>25.438.606</u>	25.439.388
Eigenkapital	84.189	
Empfangene Ertragszuschüsse	9.250.943	
Darlehen	<u>15.576.266</u>	<u>24.911.398</u>
bilanzielle Finanzierungslücke		<u>-527.990</u>

Durch den Finanzierungsfehlbetrag im Wirtschaftsjahr 2018 hat sich die bilanzielle Finanzierungslücke entsprechend erhöht. Der bilanzielle Finanzierungsfehlbetrag von 527.990 Euro ist unter Einbeziehung der bereits in Vorjahren geplanten Finanzierungsmittel in der Vermögensplanung des Folgejahres zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 EigBVO). Wir haben in diesem Zusammenhang auf den GPA-Geschäftsbericht 2013, S. 51 f. verwiesen.

### Lagebericht

Für Eigenbetriebe ist nach § 16 EigBG ein Lagebericht aufzustellen. Für diesen Lagebericht sind insbesondere auch die Punkte 1 bis 7 des § 11 EigBVO zu beachten. Dabei ist auch auf Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen einzugehen. Zu erläutern sind ferner die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad von Anlagen, die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen, die Entwicklung der Umsatzerlöse, der Ertragslage und des Personalaufwandes.

Im Übrigen gilt § 289 HGB sinngemäß, nach dem zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebs darzustellen sind; dabei ist auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

- **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)**

Der eigenbetriebsrechtlich zu erstellende Jahresabschluss und das sich hieraus ergebende Jahresergebnis sind nicht zwingend identisch mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis. Die „Gebührenbilanz“ richtet sich nach dem KAG.

Die Nebenrechnung für das gebührenrechtliche Ergebnis des Ausgleichsjahres ist von der Gemeindeverwaltung grundsätzlich selbst durchzuführen und vorzulegen, um die Gebührenaussgleichsrückstellung in der eigenbetriebsrechtlichen Bilanz bilden bzw. fortschreiben zu können. Gleiches gilt für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung ist eigenbetriebsrechtlich zwingend zu bilden, wenn gebührenrechtlich Überschüsse erwirtschaftet wurden, die nach § 14 Abs. 2 KAG rückzahlungspflichtig sind. Gebührenunterdeckungen sind nicht bilanzierungsfähig, da ihre Deckung durch den Gebührenzahler als Kann-Bestimmung nach § 14 Abs. 2 KAG zunächst einer entsprechenden Beschlusslage bedarf.

In die Gebührenkalkulation 2018 wurden keine gebührenrechtlichen Überhänge aus Vorjahren eingestellt, wodurch die bestehende Gebührenaussgleichsrückstellung nicht aufzulösen war. Für das Jahr 2018 ist gebührenrechtlich für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung jeweils eine Überdeckung sowie für die dezentrale Entsorgung eine Unterdeckung entstanden. Infolge der Kostenüberdeckung bei der Schmutzwasserbeseitigung wurde der Gebührenaussgleichsrückstellung für die gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG rückzahlungspflichtigen Beträge ein Betrag von 19.796,18 Euro zugeführt. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung besteht für die Jahre 2015 bis 2017 jeweils eine Unterdeckung. Für die Verrechnung der Kostenüberdeckung 2018 der Niederschlagswasserbeseitigung (23.768,20 Euro) ist in einem Beschluss des Gemeinderats **vor** Feststellung des Jahresabschlusses 2018 die Höhe der durch die Gebührenüberdeckungen 2018 auszugleichenden Gebührenunterdeckungen der Jahre 2015 und 2016 eindeutig zu bestimmen (vgl. GPA-Mitteilung 18/2001).

- **Novelle des Eigenbetriebsrechts**

Am 21.04.2020 hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen (Gt-info 08/2020 vom 05.05.2020 – 0247/2020 - 801.001). In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. § 12 EigBG (Vermögen des Eigenbetriebs) wird komplett neu gefasst. Die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist künftig fakultativ. Die Gemeinde wird lediglich verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten. Die Buchhaltung ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen. Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist allerdings in der Betriebssatzung zu verankern. Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts sind spätestens ab 2023 anzuwenden.

Da die kommunale Doppik für den allgemeinen Haushalt bereits zwingend spätestens zum 01.01.2020 anzuwenden ist, empfehlen wir, das Wahlrecht, den Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder den Vorschriften der kommunalen Doppik zu führen, bereits jetzt in der Betriebssatzung zu verankern. Ein solcher Gemeinderatsbeschluss könnte im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses gefasst und wie folgt formuliert werden:

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs vom 20.10.1998 wird wie folgt geändert und ergänzt:

„§ 6 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.“

Diese Änderung sollte rückwirkend auf den 01.01.2020 in Kraft treten.

- **Anlage**

Vermögensplanabrechnung 2018

- **Besprechung**

Die vorstehenden Punkte wurden mit Herrn Krapf besprochen.

- **Sonstiges**

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage: [www.kobera.biz](http://www.kobera.biz).

gez.: Cwerenz

**Abwasserbeseitigung Rudersberg  
Vermögensplanabrechnung 2018**

**1. FINANZIERUNGSMITTEL (bilanzielle Herleitung)**

	Bilanz zum 31.12.2017 Euro	Bilanz zum 31.12.2018 Euro	kurzfristige Ausgaben Euro	kurzfristige Einnahmen Euro	langfristige Ausgaben Euro	langfristige Einnahmen Euro
<b>AKTIVA</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	782			782	0
Sachanlagen	23.533.715	25.438.606			2.808.202	903.311
Vorräte	10.106	12.298	2.192	0		
Forderungen	339.082	662.436	323.354	0		
	<u>23.882.903</u>	<u>26.114.122</u>				
<b>PASSIVA</b>						
Eigenkapital	61.111	84.189			0	23.078
Empfangene Ertragszuschüsse	8.350.798	9.250.943			435.518	1.335.663
Rückstellungen	118.035	142.911	0	24.876		
Darlehen	14.785.676	15.576.266			845.410	1.636.000
kurzfristige Verbindlichkeiten	567.283	1.059.813	0	492.530		
	<u>23.882.903</u>	<u>26.114.122</u>				
Gesamte Einnahmen / Ausgaben			325.546	517.406	4.089.912	3.898.052
Finanzierungslücke			<u>191.860</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>191.860</u>
Abstimmung			517.406	517.406	4.089.912	4.089.912

<b>Abwasserbeseitigung Rudersberg</b> <b>Vermögensplanabrechnung 2018</b>
--

**2. VERMÖGENSPLANABRECHNUNG**

	übertragene		Rechnungsergebnisse		Planvergleich
	2018	Mittel aus Vorjahren	2018	übertragene Mittel	
<b>EINNAHMEN</b>	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Jahresgewinn	0	0	23.078	0	23.078
Beiträge	240.000	0	1.335.663	0	1.095.663
Zuschüsse	1.790.800	0	0	0	-1.790.800
Darlehensaufnahme	2.644.600	0	1.636.000	0	-1.008.600
Abschreibungen	880.000	0	903.311	0	23.311
erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	0	0	0	0
<b>Finanzierungsmittel insgesamt</b>	<b>5.555.400</b>	<b>0</b>	<b>3.898.052</b>	<b>0</b>	<b>-1.657.348</b>
<b>AUSGABEN</b>					
Investitionen	4.300.000	0	2.808.984	0	-1.491.016
Jahresverlust	0	0	0	0	0
Auflösung Beiträge und Zuschüsse	410.000	0	435.518	0	25.518
Tilgung von Krediten	845.400	0	845.410	0	10
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	336.130	0	336.130
	5.555.400	0	4.426.042	0	-1.129.358
<b>bilanzielle Finanzierungslücke</b>	<b>31.12.2018</b>				-527.990
bilanzielle Finanzierungslücke	31.12.2017				-336.130
<b>Finanzierungslücke</b>	<b>2018</b>				<b>-191.860</b>